

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-001/06
HA	

Dezernat: III

Amt: 50

Termin der Tagung: 22.02.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	17.01.2006	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	01.02.2006
☒ Haushalt und Finanzen	14.02.2006	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	15.02.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	22.02.2006
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches – SGB II -

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

Die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 des Zweiten Sozialgesetzbuches – SGB II – wird bestätigt. Sie tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 hat der Gesetzgeber das Sozialhilferecht reformiert, das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch eingegliedert. Dieses Gesetz trat zum 01.01.2005 in Kraft.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II will die Stadt Cottbus im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus ausgewiesenen Haushaltsmittel und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg.) für Leistungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger für die Bereitstellung von sozialen Angeboten der Stadt Cottbus gewähren.

Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 2 SGB II verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt werden. Die Finanzierung der an die Wohlfahrtsverbände übertragenen Aufgaben erfolgt in Form der Projektförderung.

Die Projekte dienen der Aktivierung zur Hilfe durch Selbsthilfe und begleitende Leistungen nach dem SGB II, um deren vorzeitige Inanspruchnahme zu verhindern.

Die Unterstützung im Rahmen einer Förderung muss mit dem Ziel erfolgen, dass den erwerbsfähigen Menschen vorrangig Maßnahmen zu gewähren sind, die der unmittelbaren Arbeitsaufnahme dienen.

Die Leistungen nach Reichsversicherungsordnung (RVO), Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V), Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI), Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI), Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Anlage: Verwaltungsvorschrift

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

406.500,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die entsprechenden finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

3. Folgekosten: